

Vorwort

Die Liebhaberei ist einer der schwierigsten Bereiche des Steuerrechts, nicht zuletzt aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Definition von Liebhaberei im steuerrechtlichen Sinn. Die Prüfung der Betätigungen auf Liebhaberei hat sich viele Jahre lang ausschließlich an den Grundsätzen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert. Erstmals mit Veröffentlichung der Liebhabereiverordnung im Jahr 1990 wurde eine rechtliche Grundlage für die Liebhabereibeurteilung geschaffen. Die Liebhabereiverordnung wurde im Jahr 1993 neu erlassen und besteht seither im Wesentlichen unverändert. Die umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Liebhaberei zeigt die Lebendigkeit und Komplexität dieser Materie. Dies und der Umstand, dass eine mehr als 30 Jahre bestehende Verordnung auf aktuelle Sachverhalte anzuwenden ist, machen einen Behelf zur Auslegung der Liebhabereiverordnung zu einem unterstützenden Werkzeug bei der Anwendung dieser Materie.

Die letzte Kommentierung der Liebhabereiverordnung erschien bereits vor beinahe 15 Jahren. In dieser langen Zeit ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes im Bereich der Liebhaberei und die Liebhabereirichtlinien 2012, die jene aus 1997 ersetzten, wurden erlassen. All dies haben wir zum Anlass genommen, eine ausführliche und aktuelle Kommentierung der Liebhabereiverordnung vorzunehmen.

Der Kommentar behandelt aus Sicht der Liebhaberei umfassend die Bereiche der Ertragsteuern, der Umsatzsteuer sowie des Verfahrensrechts und geht auf Sonderfragen im Zusammenhang mit Umgründungen ein. Außerdem wird die Rechtsentwicklung dieses steuerrechtlichen Phänomens beschrieben.

Die aktuelle Änderung der Liebhabereiverordnung, die Judikatur der letzten Jahrzehnte, die wichtigsten BMF-Erlässe und zahlreiche in der Literatur vertretene Rechtsmeinungen zum Thema Liebhaberei wurden in dieser Kommentierung aufbereitet.

Das Buch richtet sich als Nachschlagewerk gleichermaßen an die in der Finanzverwaltung und in rechtsberatenden Berufen tätigen Personen.

Der Kommentar ist auf dem Stand 31. März 2024.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei Frau Mag. *Karin Ambrosch*, die den Umgründungsteil in der Kommentierung zu § 5 LVO übernommen hat, Frau Mag. *Nathalie Kovacs* für ihre Kommentierung des § 7 LVO und Herrn Mag. *Bernhard Kuder* für seine Kommentierung des § 6 LVO bedanken. Danken möchten wir auch dem Linde Verlag für die gute Zusammenarbeit.

Wien, im März 2024

Die Herausgeber